

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über das Baugesetzbuch
— Drucksachen 10/4630, 10/5027, 10/5111, 10/6166 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe g (§ 5 Abs. 7):

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

„g) Absatz 7 wird Absatz 5; folgender Satz wird angefügt:

„In ihm sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Flächennutzungsplans, insbesondere auch auf die Umwelt, in den Grundzügen darzulegen.““

2. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 8 Satz 2):

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa ist § 9 Abs. 8 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„In ihr sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans, insbesondere auch auf die Umwelt, darzulegen.“

Bonn, den 22. Oktober 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Gemeinde soll verpflichtet werden, das Ergebnis ihrer Abwägungen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans und in der Begründung des Bebauungsplans darzulegen. Mit dieser Vorschrift wird die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten im Stadtplanungsrecht umgesetzt.

